

Korneuburg, 13. Juli 2026

## Mobilitätsangebot der Stadtgemeinde Korneuburg (Förderrichtlinie)

### § 1 Allgemeines

Als Nachfolgelösung für das Programm „Bezirk Korneuburg mobil“ und zur Überbrückung bis zum Wirksamwerden des Nachfolgeprojekts „Weinviertel West“ fördert die Stadtgemeinde Korneuburg Fahrten mit Mobilitätsdienstleistern für bewegungseingeschränkte Personen.

### § 2 Voraussetzungen für die Förderung/Mobilitätseinschränkung

- (1) Förderberechtigt sind Personen mit Hauptwohnsitz in der Stadt Korneuburg, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind.
- (2) Das sind insbesondere
  - a. Inhaberinnen und Inhaber eines Behindertenpasses mit einer auf die Mobilitätseinschränkung hinweisenden Zusatzeintragung (insbesondere „überwiegend auf den Gebrauch eines Rollstuhles angewiesen“ oder „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“),
  - b. Personen, denen Pflegegeld in Höhe der Stufe 2 oder höher mit Bescheid zuerkannt wurde, und
  - c. Personen, die sonst augenscheinlich und offensichtlich in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, wie beispielsweise Trägerinnen und Träger von Gipsverbänden an den unteren Extremitäten.

### § 3 Ausmaß der Förderung

- (1) Gefördert werden höchstens sechzehn Fahrten im Kalendermonat (z.B. zweimal Hin- und Rückfahrt pro Woche) pro anspruchsberechtigte Person.
- (2) Fahrten der privaten Mobilität (z.B. Einkauf) sind nur im Stadtgebiet der Stadtgemeinde Korneuburg und unmittelbar angrenzenden Bereichen (z.B. Einkaufsmöglichkeiten Korneuburg-West/Leobendorf) förderberechtigt.
- (3) Fahrten zu medizinischen Zwecken (z.B. Arzt- oder Spitalsbesuch, Apotheke, Physiotherapie) sind im gesamten Bezirk Korneuburg förderberechtigt.
- (4) Die Förderung beträgt EUR 6,- pro Fahrt.

## **§ 4 Beantragung und Ablauf**

- (1) Förderberechtigte Personen haben die Förderung für jeden Kalendermonat im Bürgerservice der Stadtgemeinde zu beantragen. Dabei haben sie sich mittels Lichtbildausweis auszuweisen und die Voraussetzungen der Förderung glaubhaft zu machen. Sofern es die Glaubhaftmachung der Förderungsvoraussetzungen zulässt, ist eine Beantragung für folgende Kalendermonate möglich.
- (2) Das Bürgerservice erfasst die förderberechtigten Personen in einer Liste und gibt entsprechend der maximal förderbaren Fahrten personalisierte und mit dem jeweiligen Kalendermonat gekennzeichnete Gutscheine aus. Die Glaubhaftmachung der Fördervoraussetzungen ist unter Hinweis auf einen Tatbestand des § 2 Abs. 2 zu dokumentieren, Nachweise darüber sind aber (aus Datenschutzgründen) nicht aufzubewahren.
- (3) Bei Inanspruchnahme von geförderten Fahrten haben förderberechtigte Personen dem Mobilitätsdienstleister jeweils einen Gutschein zu übergeben und sich mittels Lichtbildausweis auszuweisen.
- (4) Die beteiligten Mobilitätsdienstleister haben die geförderten Fahrten mit Datum, Rechnungsnummer und dem zugehörigen Gutschein zu erfassen und die Förderung binnen eines Monats ab Ende des Kalendermonats der Leistungserbringung der Stadtgemeinde im Namen und auf Rechnung der förderberechtigten Personen zu verrechnen.
- (5) Die Stadtgemeinde prüft die Abrechnungen und überweist den Mobilitätsdienstleistern die gebührenden Förderbeträge auf ein bekanntgegebenes Konto.

## **§ 5 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Förderung wird im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung durch den Bürgermeister gewährt, auf die Gewährung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Zu Unrecht bezogene Förderungsleistungen sind von der Stadtgemeinde zurückzufordern.
- (3) Die Förderbedingungen haben keinen Einfluss auf die zivilrechtlichen Leistungsbeziehungen zwischen Mobilitätsdienstleistern und Fahrgästen. Wird die Förderung nicht gewährt oder zurückgefordert, obliegt die Geltendmachung offener Forderungen für Fahrtleistungen dem jeweiligen Mobilitätsdienstleister.
- (4) Förderungen in der Testphase des Mobilitätsprogramms werden seitens der Stadtgemeinde höchstens bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 15.000,- gewährt.
- (5) Die Testphase nach der vorliegenden Richtlinie tritt mit 13. Juli 2026 in Kraft. Sie tritt mit Inkrafttreten einer vom Gemeinderat beschlossenen Förderrichtlinie für gleiche oder ähnliche Mobilitätsleistungen außer Kraft, spätestens jedoch mit 30. September 2026.